



STATUTEN

Schweizerischer Turnverein Ganterschwil

Gründung des Vereins: 1965

Gründung des neuen Vereins: Oktober 1989

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsstellung.....	4
Art. 1 Name.....	4
Art. 2 Sitz.....	4
Art. 3 Verantwortlichkeit.....	4
2. Leitbild.....	4
Art. 4 Grundsatz.....	4
Art. 5 Zielsetzung des STV Ganterschwil.....	4
Art. 6 Ethik.....	5
3. Mitgliedschaft.....	5
Art. 7 Verband.....	5
Art. 8 Kategorien.....	5
Art. 9 Aktivmitglieder*innen.....	6
Art. 10 Ehrenmitglieder*innen.....	6
Art. 11 Passivmitglieder*innen.....	6
Art. 12 Austritt.....	6
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder*innen.....	7
5. Organisation.....	7
Art. 13 Organe.....	7
Art. 14 Hauptversammlung (HV).....	7
Art. 15 Einladung HV.....	7
Art. 16 Ausserordentliche HV.....	7
Art. 17 Zuständigkeit der HV.....	8
Art. 18 Eingabe für Anträge.....	8
Art. 19 Beschlüsse und Wahlen.....	8
6. Vereinsvorstand.....	9
Art. 20 Aufgaben.....	9
Art. 21 Zusammensetzung.....	9
Art. 22 Amtsdauer.....	9
Art. 23 Rechtsverbindliche Unterschrift.....	9
Art. 24 Geschlechtervertretung.....	9
Art. 25 Beschlussfassung.....	9
Art. 26 Interessenkonflikte.....	10
7. Die Kontrollstelle.....	10
Art. 27 Geschäftsprüfungskommission (GPK).....	10
Art. 28 Aufgaben.....	10
Art. 29 Amtszeit.....	10
8. Riegen.....	11

Art. 30	Leitung.....	11
Art. 31	Organe	11
Art. 32	Riegenversammlung.....	11
Art. 33	Riegenvorstand	11
Art. 34	Zuständigkeit der RV	11
Art. 35	weitere Bestimmungen	11
9.	Finanzen	12
Art. 36	Einnahmen	12
Art. 37	Ausgaben	12
Art. 38	Rechnungsjahr	12
Art. 39	Mitgliederbeiträge	12
10.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	13
Art. 40	Unklarheiten / Statutenlücken.....	13
Art. 41	Änderung Statuten.....	13
Art. 42	Auflösung Riege	13
Art. 43	Auflösung Verein	13
Art. 44	Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten	13

1. Rechtsstellung

Art. 1 Name

Schweizerischer Turnverein Ganterschwil (STVG)

Der STVG ist ein Verein im Sinne Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Ganterschwil.

Art. 3 Verantwortlichkeit

Für die Verpflichtung des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

2. Leitbild

Art. 4 Grundsatz

Der STV Ganterschwil stellt seine Tätigkeit in den Dienst der Volksgesundheit.

Er bietet allen Bevölkerungskreisen und Altersstufen Gelegenheit zu freudbetonter, sportlicher Betätigung.

Er anerkennt die Regeln der Demokratie und ist politisch und konfessionell neutral.

Er betrachtet den Sport als wesentlichen Freizeitträger.

Art. 5 Zielsetzung des STV Ganterschwil

Fördert durch sein turnerisches und sportliches Angebot die Volksgesundheit und den Sinn für die Gemeinschaft.

Fördert im Rahmen des Breitensports den Wettkampf.

Setzt sich für die Jugend- und Nachwuchsförderung ein und bietet dadurch eine gesunde, aktive Freizeitgestaltung an.

Legt Wert auf die Verbreitung eines fairen Sportgedankens.

Arbeitet mit anderen Sportverbänden und kulturfördernden Vereinen zusammen.

Organisiert Anlässe, um die nötigen Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgaben zu beschaffen.

Kann all jenen in zusätzlichen Dienstleistungen ein sportliches Tun ermöglichen, welche aus bestimmten Gründen keinem Sportverein beitreten wollen.

Art. 6 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

3. Mitgliedschaft

Art. 7 Verband

Der schweizerische Turnverein Ganterschwil ist Mitglied des nachstehenden schweizerischen Verbandes und dessen Unterverbandes.

- Schweizerischer Turnverband (STV)
- St. Galler Turnverband (SGTV)
- Kreisturnverband Toggenburg (KTVT)

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Sie sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Art. 8 Kategorien

Die Mitglieder*innen werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- Aktivmitglieder*innen
- Ehrenmitglieder*innen
- Passivmitglieder*innen

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Mitgliederverband bzw. dem STV gemäss den Vorschriften des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01.- 31.12.) zu melden.

Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 9 Aktivmitglieder*innen

Aktivmitglied kann jede Person werden, sofern diese im betreffenden Kalenderjahr das 15. Altersjahr erreicht hat.

Die Aufnahme erfolgt durch die Hauptversammlung.

Die sportliche und/oder administrative Aktivität kann im Vereinsvorstand oder in folgenden Riegen erfolgen:

- Damenriege
- Aktivriege
- Frauenriege
- Männerriege
- Spezialriege

Art. 10 Ehrenmitglieder*innen

Ehrenmitglieder*innen können Turnfreunde werden, die sich um den Verein oder das Turnwesen in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie sind aber von sämtlichen Lasten befreit. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die HV.

Art. 11 Passivmitglieder*innen

Passivmitglieder*innen sind Freunde und Gönner des Vereins, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Die Mindesthöhe wird durch die HV bestimmt. Die Passivmitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung.

Art. 12 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt:

- durch schriftliches Gesuch an die HV oder Riegenpräsident*in
- durch Ausschluss durch die HV bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtung (d.h. Nichtbezahlen von zwei Jahresbeiträgen), Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzten und sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen insbesondere aufgrund eines von einer Behörde festgestelltem Ethikverstosses. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- Mitgliederbeiträge sind auch im Fall eines unterjährigen Austrittes für das ganze Jahr geschuldet.
- Austretende Mitglieder*innen haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder*innen

Jedes Mitglied hat den Anordnungen des Vorstandes, sowie der HV Folge zu leisten.

Aktivmitglieder*innen sind berechtigt, an den Turnstunden, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins und der Riege teilzunehmen.

Ehrenmitglieder*innen haben an der HV und der entsprechenden Riegenversammlung Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Ehrenmitglieder*innen haben ansonsten immer noch die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder*innen.

Die Mitglieder*innen sind verpflichtet, die von der HV festgelegten finanziellen Verpflichtungen zu erbringen.

Die turnenden Mitglieder*innen sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Grundversicherung bei der Sportversicherungskasse (SVK) ist obligatorisch.

Für fleissigen Turnstundenbesuch kann der Verein laut Reglement ein Ehrenzeichen abgeben (Reglement „fleissiger Turnstundenbesuch“)

5. Organisation

Art. 13 Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung (HV)
- Vereinsvorstand
- Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 14 Hauptversammlung (HV)

Die HV ist oberste Instanz des Vereins und entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten.

Art. 15 Einladung HV

Die ordentliche HV findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher schriftlich zugestellt werden.

Art. 16 Ausserordentliche HV

Die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung geschieht, wenn es der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder*innen als nötig erachtet. Von letzteren sind dem Vorstand die diesbezüglichen Anträge rechtzeitig und schriftlich einzureichen.

Die ausserordentliche HV hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 17 Zuständigkeit der HV

In die Zuständigkeit der HV fallen:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Tätigkeitsberichte:
 - Präsident*in
 - Riegenpräsident*in
 - Jugichef*in
- Abnahme der Jahresrechnung
- Bericht der GPK
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Mutationen
- Festlegung des Jahresprogrammes und Beschlussfassung über Veranstaltungen von angemessener Bedeutung
- Wahl des Vereinsvorstandes und der Mitglieder*innen der GPK
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrungen
- Erlass und Abänderungen von Statuten und Reglementen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder*innen und des Vorstandes
- Festlegung der Finanzkompetenzen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 18 Eingabe für Anträge

Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer*innen Eintreten beschliessen. Anträge von Mitgliedern zuhanden der HV müssen 30 Tage vor Abhaltung der HV schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Art. 19 Beschlüsse und Wahlen

Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

Bei Wahlen und Sachgeschäften entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder*innen. Bei Stimmgleichheit gelten Sachgeschäfte als verworfen und gehen zur Überarbeitung an den Vorstand zurück. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

6. Vereinsvorstand

Art. 20 Aufgaben

Der Vereinsvorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein gegen aussen. Der Vereinsvorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Instanzen fallen. Der Vorstand wählt die Mitglieder*innen von Spezialkommissionen.

Art. 21 Zusammensetzung

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern:

- Präsident*in
- Aktuar*in
- Kassier*in
- Materialverwalter*in
- Jugichef*in
- Technische Leitung
- Leitung Marketing

Art. 22 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen Hauptversammlung.

Art. 23 Rechtsverbindliche Unterschrift

Rechtsverbindliche Unterschrift führt der/die Präsident*in oder Vizepräsident*in, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Für den Bankverkehr führt der/die Kassier*in oder ein weiteres Mitglied Einzelunterschrift.

Art. 24 Geschlechtervertretung

Der Vereinsvorstand soll eine Geschlechterquote aufweisen, die dem Verhältnis der Geschlechter unter den Mitgliedern entspricht.

Jede Riege ist mit einem Mitglied im Vorstand vertreten.

Art. 25 Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder*innen anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident*in.

Art. 26 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmhaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

7. Die Kontrollstelle

Art. 27 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK besteht aus drei Mitgliedern.

Art. 28 Aufgaben

Die GPK prüft die Geschäfts- sowie Kassaführung und stellt an der ordentlichen HV Bericht und Antrag über die Prüfungsergebnisse. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Art. 29 Amtszeit

Die GPK-Mitglieder werden an der Hauptversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstands sind nicht wählbar. Die Amtszeit der GPK beträgt drei Jahre. Die Mitglieder*innen der GPK sind wiederwählbar.

Der Vereinsvorstand kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

8. Riegen

Art. 30 Leitung

Die Leiter*innen der einzelnen Riegen sind dafür verantwortlich, dass Art. 5 erfüllt wird.

Art. 31 Organe

Die Organe der Riegen sind:

- Die Riegenversammlung (RV)
- Der Riegenvorstand

Art. 32 Riegenversammlung

Die ordentliche RV findet jährlich, in der Regel im letzten Quartal, statt. Ausserordentliche RV können vom Riegenvorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Riegenmitglieder*innen einberufen werden.

Art. 33 Riegenvorstand

Der Riegenvorstand besteht aus einem bis drei Mitgliedern*innen.

Art. 34 Zuständigkeit der RV

In die Zuständigkeit der RV fallen:

- Genehmigung des Protokolls der RV
- Abnahme des Tätigkeitsberichtes zuhanden der HV
- Genehmigung des Jahresprogramms der Riege
- Erstellen des Riegenbudgets zuhanden der nächsten HV
- Wahl des Riegenvorstandes
- Beschlussfassung über Anträge, die nur die Riege betreffen
- Beschlussfassung über die Auflösung der Riege

Art. 35 weitere Bestimmungen

Als weitere Bestimmungen gelten sinngemäss diejenigen in den Artikel 20, 22, 25.

9. Finanzen

Art. 36 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen der Aktivmitglieder*innen
- Beiträgen der Passivmitglieder*innen
- Sponsorenbeiträge
- Subventionen und Schenkungen
- Einnahmenüberschüssen aus Vereinsveranstaltungen
- Erträgen des Vereinsvermögens

Art. 37 Ausgaben

Die Einnahmen des Vereins dienen zur:

- Deckung der laufenden Ausgaben
- Begleichung der Verbandsabgaben
- Defizitdeckung aus Veranstaltungen
- Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind in einem Reglement festgelegt.

Art. 38 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12.

Art. 39 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den HV-Beschluss festgesetzt.

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für ein ganzes Geschäftsjahr zu entrichten.

10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 40 Unklarheiten / Statutenlücken

Bei Unklarheiten oder bei Statutenlücken entscheidet der Vereinsvorstand unter Berufung der Mitglieder*innen an der HV.

Art. 41 Änderung Statuten

Die Abänderung der Statuten bedürfen einer 2/3 Mehrheit der HV.

Art. 42 Auflösung Riege

Zur Auflösung einer Riege bedarf es einer 2/3 Mehrheit der RV. Der Vereinsvorstand kann eine Riege auflösen, wenn deren Mitgliederbestand sieben oder weniger beträgt.

Art. 43 Auflösung Verein

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der HV. Bei allfälliger Auflösung ist das gesamte Inventar und Vereinsvermögen dem Kantonalturnverband zur Verwaltung zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Art. 44 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten des Schweizerischen Turnverein Ganterschwil.

Sie wurden an der HV vom 21. März 2025 genehmigt und treten somit ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Ganterschwil, 4.8.2025

Für den STV Ganterschwil

Präsident*in

a.i. Bod

Aktuar*in

[Handwritten Signature]

Der Kantonalverband SGTV hat an seiner Sitzung vom 30. April 2025 die Statuten des STV Ganterschwil genehmigt.